



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Handreichung zu Schultheateraufführungen

Inhalt

1. Einführung	1
2. Ziel der Handreichung	2
3. Urheberrechtliche Rahmenbedingungen	2
4. Was gilt innerhalb der Klasse oder während des Theaterunterrichts	5
5. Bearbeitungen und Kürzungen	5
6. Ein Theaterstück soll aufgeführt werden – was ist zu tun?	7
7. Beratung und Hilfestellung für Fragen des Urheberrechts im Schultheater	8

1. Einführung

Das Kultusministerium misst der Theaterarbeit an den Schulen Baden-Württembergs einen großen Stellenwert zu. Theaterarbeit vollzieht sich auf verschiedenen Ebenen des unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereichs. Zu nennen ist hier zunächst die Umsetzung theaterpädagogischer Bildungsstandards in den sprachlichen und musischen Fächern, in den einschlägigen Fächerverbänden sowie im Oberstufenwahlfach „Literatur und Theater“. Den zweiten wichtigen Pfeiler bildet die kontinuierliche Theaterarbeit in Arbeitsgemeinschaften. Darüber hinaus öffnet sich das Schultheater auch für Kooperationsprojekte mit professionellen Theatern, Amateurtheatern oder einzelnen Künstlerinnen und Künstlern aus der Theaterszene.

2. Ziel der Handreichung

Die Handreichung hat das Ziel, die Schulen über wichtige urheberrechtliche Rahmenbedingungen zu informieren, die bei Schultheateraufführungen zu beachten sind. Die Schulen sollen über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Schließlich soll die Verfahrensabwicklung erleichtert werden, z. B. die Ermittlung der Rechteinhaber, wenn ein bestimmtes Stück öffentlich aufgeführt werden soll.

Diese Handreichung beschränkt sich auf die Thematik der Schultheateraufführungen. Umfangreiche Informationen zu urheberrechtlichen Fragestellungen, die typischerweise an Schulen bestehen (auch in den Bereichen Musik, Film u. a.), können dem Internetauftritt des Lehrerfortbildungsservers entnommen werden.
<http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/>

3. Urheberrechtliche Rahmenbedingungen

Einer Rechteeinholung bedarf es nicht, wenn das zur Aufführung kommende Stück gemeinfrei ist, d. h. der urheberrechtliche Schutz abgelaufen ist. Die Schutzdauer beträgt gemäß §§ 64, 69 Urheberrechtsgesetz (UrhG) die Lebenszeit des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod, wobei die Frist mit dem Anfang des auf das Todesdatum folgenden Kalenderjahrs beginnt.

Für die öffentliche Wiedergabe von nicht gemeinfreien Werken und für öffentliche Schultheateraufführungen nicht gemeinfreier Werke trifft § 52 des UrhG wichtige Regelungen:

Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz:

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Nach § 52 Abs. 3 UrhG sind öffentliche bühnenmäßige Darstellungen nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Eine öffentliche bühnenmäßige Darstellung liegt vor, wenn das Werk durch ein für Auge oder für Auge und Ohr bestimmtes bewegtes Spiel dargeboten wird.

Schultheateraufführungen können somit als bühnenmäßige Aufführungen nur nach vorheriger Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich stattfinden. Im Regelfall stimmen die Rechteinhaber einer Aufführung zu, wenn als Gegenleistung eine entsprechende Vergütung entrichtet wird.

Für die Einstellung von urheberrechtlich geschützten Materialien auf Lernplattformen sowie für die Regelungen, in welchem Umfang Schulen aus urheberrechtlich geschützten Materialien Kopien fertigen können, haben die Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften sog. Gesamtverträge zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) sowie zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) abgeschlossen. Anders als im Bereich der Lernplattformen und bei den Kopierregelungen an Schulen ist ein Abschluss von Gesamtverträgen mit Verwertungsgesellschaften im Rahmen des § 52 Abs. 3 UrhG für Schultheateraufführungen nicht möglich, da dort keine sog. Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit besteht.

Da es im Bereich der Schultheateraufführungen somit keine pauschalen Regelungen zur Abgeltung von Aufführungsgebühren gibt, sind die Rechte jeweils einzeln mit den Verlagen auszuhandeln.

In Abgrenzung zu musikalischen Aufführungen gilt, wie bereits ausgeführt, für Schultheateraufführungen die Sonderregelung des § 52 Abs. 3 UrhG:

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 UrhG können bei Schulveranstaltungen beispielsweise Texte vorgetragen, Musik abgespielt werden oder Musikstücke durch Gesang oder durch ein Orchester wiedergegeben werden. Ohne die Einwilligung des Rechteinhabers und ohne vergütungspflichtig zu werden, ist dies zulässig, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

– Das Werk ist bereits veröffentlicht,

- die Wiedergabe dient keinem Erwerbszweck eines Dritten,
- die Teilnehmer sind ohne Entgelt zugelassen,
- im Falle des Vortrags oder der Aufführung eines Werkes erhält keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung,
- die Wiedergabe erfolgt im Rahmen von Schulveranstaltungen, die nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis (Lehrkräfte, Schüler, Eltern) zugänglich sind.

Sollte es auch nur an einer der genannten Voraussetzungen fehlen, ist beispielsweise für das Abspielen von Musik eine angemessene Vergütung zu zahlen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird von einer privilegierten Veranstaltung gesprochen. Um den Schulen bei nicht privilegierten Veranstaltungen eine Verfahrenserleichterung zu ermöglichen, wurde zwischen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ein Pauschalvertrag geschlossen, wonach nach Beitritt eines Schulträgers in den Pauschalvertrag PV/ST Nr. 1(1) unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. keine Erhebung eines Eintrittsgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrags von mehr als 2,60 €) zur Abgeltung der Vergütung ein pauschaler Betrag an die GEMA gezahlt werden kann. So ist es beispielsweise möglich, eine Schuldisco zu veranstalten, die nicht nur einem abgegrenzten Personenkreis i.S. des § 52 UrhG vorbehalten ist.

Aufgrund der Sonderregelung des § 53 Abs. 3 UrhG über bühnenmäßige Aufführungen sind für diese, sofern öffentlich, stets die Aufführungsrechte bei den Rechteinhabern einzuholen. Bezüglich des Begriffs Öffentlichkeit liegt im Bereich musikalischer und bühnenmäßiger Darbietungen die gleiche Definition zugrunde. Das Verständnis des Begriffs „öffentlich“ leitet sich her aus § 15 Abs. 3 UrhG.

Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz:

§ 15 Allgemeines

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

In anderen Worten: Eine "Öffentlichkeit" im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG ist dann gegeben, wenn Personen im Publikum weder durch persönliche Beziehungen untereinander noch durch persönliche Beziehungen zum Verwerter des Werks

verbunden sind. Soll ein Theaterstück einem breiten Publikum präsentiert werden, ist davon auszugehen, dass nicht alle Personen durch persönliche Beziehungen verbunden sind. Es handelt sich deshalb um eine öffentliche bühnenmäßige Darstellung i. S. des § 52 Abs. 3 UrhG, für die vorab zwingend eine Einwilligung des Rechteinhabers einzuholen ist.

4. Was gilt innerhalb der Klasse oder während des Theaterunterrichts

Innerhalb der Schulklasse oder der Schultheater-Arbeitsgemeinschaft ist von einer Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG auszugehen, weil die geforderte persönliche Beziehung vorhanden ist. Da das Urheberrechtsgesetz für den nichtöffentlichen Bereich keine Regelungen trifft, können hier ohne Einwilligungen der Rechteinhaber Theaterszenen eingeübt und geprobt werden. Soll das Schultheaterstück, das einstudiert wird, am Schuljahresende der Öffentlichkeit präsentiert werden, ist eine frühzeitige Klärung und Sicherung der Aufführungsrechte dringend zu empfehlen, um nicht im weiteren Verlauf eines Projekts mit der Nichterteilung von Rechten konfrontiert zu werden.

5. Bearbeitungen und Kürzungen

Wenn beispielsweise urheberrechtlich geschützte Texte in ein Theaterstück überführt werden sollen bzw. bereits vorhandene Theaterstücke abgeändert werden sollen, ist zu prüfen, ob es sich um eine unzulässige unfreie Bearbeitung gemäß § 23 Satz 1 UrhG handelt oder ob eine zulässige freie Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG vorliegt.

Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz:

§ 23 Satz 1 UrhG Bearbeitungen und Umgestaltungen
Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

§ 24 Freie Benutzung

(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

Der Urheber bestimmt, in welcher konkreten Form die Öffentlichkeit sein Werk wahrnehmen soll. Deshalb sind grundsätzlich Abwandlungen nur mit Einwilligung des Rechteinhabers möglich. Eine Bearbeitung im Sinne des § 23 Satz 1 UrhG kann nicht nur dann vorliegen, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Theaterstück abgeändert werden soll, sondern auch dann, wenn ein fremdes Werk (beispielsweise ein Roman) dramatisiert werden soll. Die Abgrenzung zwischen einer unzulässigen unfreien Bearbeitung gemäß § 23 Satz 1 UrhG und einer zulässigen freien Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG ist schwierig und nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls möglich. Eine freie Benutzung liegt nur dann vor, wenn die dem geschützten Werk entlehnten Züge in dem neuen Werk zurücktreten, so dass die Benutzung des älteren Werks durch das neuere Werk nur noch als Anregung zu einem neuen, selbständigen Werkschaffen erscheint. D. h. die Züge des alten Werks müssen hinter dem neuen Werk verblassen.

Dabei ist es wichtig zu wissen, dass an die Annahme einer freien Benutzung von der Rechtsprechung strenge Maßstäbe angelegt werden.

Sollen Bearbeitungen i.S. des § 23 Satz 1 UrhG vorgenommen werden, für die die Einwilligung der Rechteinhaber erforderlich ist, empfiehlt sich auch hier eine frühzeitige Kontaktaufnahme.

Gemäß §§ 12, 14, 39 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Er hat weiter das Recht, Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen seines Werks zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Der Bundesgerichtshof führt in seinem Urteil vom 29. April 1970 - Az. I ZR 30/69 - aus: "Da jede Bühnenaufführung von den Realitäten des jeweiligen Theaters abhängig ist, seinen räumlichen Verhältnissen, der Zusammensetzung seines künstlerischen Personals, dem für die Ausstattung zur Verfügung stehenden Etat, ist die Theaterpraxis darauf angewiesen, nicht zu eng an die Werkfassung des Bühnenauteurs, insbesondere an seine etwaigen Regieanweisungen gebunden zu sein und daher insbesondere eigenmächtig unwesentliche Kürzungen, Streichung kleinerer Rollen oder dergleichen vornehmen zu dürfen."

Für die Praxis bedeutet dies, dass unwesentliche Kürzungen, die Streichungen kleinerer Rollen o. ä. vorgenommen werden können, solange der wesentliche Aussagegehalt des Werkes nicht verändert wird. Wird durch die Gestaltung der Aufführung das Werk jedoch in seinen wesentlichen Zügen verändert, so bedarf es hierzu wiederum der Einwilligung des Rechteinhabers.

6. Ein Theaterstück soll aufgeführt werden – was ist zu tun?

Soll ein Theaterstück gemäß § 52 Abs. 3 UrhG öffentlich bühnenmäßig dargestellt werden, ist es unerlässlich, die notwendigen Rechte einzuholen.

Einer Rechteeinholung bedarf es jedoch dann nicht, wenn das zur Aufführung kommende Stück gemeinfrei ist, d. h. der urheberrechtliche Schutz abgelaufen ist. Die Schutzdauer beträgt gemäß §§ 64, 69 UrhG die Lebenszeit des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod, wobei die Frist mit dem Anfang des auf das Todesdatum folgenden Kalenderjahrs beginnt.

Soll beispielsweise ein Original-Werk von Goethe oder Shakespeare aufgeführt werden, bedarf es somit keiner Rechteeinholung. Wird jedoch beispielsweise auf ein neuübersetztes Werk zurückgegriffen, bedarf es der Rechteeinholung, falls die Übersetzung selbst noch nicht gemeinfrei vorliegt.

Die Vortrags- und Aufführungsrechte an dramatischen Werken für Sprechtheater und Musiktheater liegen zumeist bei den Theaterverlagen. In der Regel gilt es, hierzu weitere Rechte wie das bereits oben angesprochene Bearbeitungsrecht zu beachten. Die Rechte an literarischen, nicht dramatisierten Werken wie Romanen liegen bei den Buchverlagen. Sie haben in der Regel das Bearbeitungsrecht (Voraussetzung für eine eigene Dramatisierung) und weitere Nutzungsrechte, sofern sie diese nicht einem Theaterverlag zur Wahrnehmung übertragen haben.

Eine Möglichkeit, die Rechteinhaber zu ermitteln, besteht über die Datenbank des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. Die meisten Theaterverlage des deutschsprachigen Raums sind Mitglied dieses Verbands. Zu ihnen zählen auch Musikverlage, soweit sie Rechte an dramatisch-musikalischen Werken (Opern, Operetten, Musicals u.ä.) wahrnehmen. Auf der Internet-Seite des Verbandes finden sich Links zu den Seiten der einzelnen Verlage. Der Verband unterhält eine Datenbank, die die Rechte an urheberrechtlich geschützten dramatischen Werken des Sprechtheaters einschließlich geschützter Bearbeitungen und zum Teil auch des Musiktheaters nachweist. Der Zugang zur Datenbank ist kostenlos. Eine Registrierung ist nicht erforderlich.

Die Ermittlung eines Stückes und des entsprechenden Rechteinhabers ist über folgenden Link möglich: www.theatertexte.de

7. Beratung und Hilfestellung für Fragen des Urheberrechts im Schultheater

Für weitere Beratung und Hilfestellung in allen praktischen Fragen von Aufführungsrechten steht die Theater- und Spielberatung Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Heidelberg allen Schultheatergruppen des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung.

Theater- und Spielberatung Baden-Württemberg e.V.

Rohrbacher Str. 50, 69115 Heidelberg

Telefon: 06221 27857

Telefax: 06221 600379

info@theaterberatung-bw.de

www.theaterberatung-bw.de

Herausgeber

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Baden-Württemberg

Thouretstr. 6 (Postquartier), 70173 Stuttgart

Verantwortlich: Marcus Dollmann, Thomas Müller

© 12/2013